

**Antragsteller / Fahrerlaubnisbewerber:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

**Angaben der Begleitperson:** (Bitte **leserlich und** in Blockbuchstaben ausfüllen!)

Name, (ggfs. auch abweichender Geburtsname), <u>sämtliche</u> Vorname(n)	<b>Nur vom SVA auszufüllen:</b>
Geburtsdatum, Geburtsort	VZR: ____ Punkte
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	ZFER: 5 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führerschein der Klasse(n) _____ ausgestellt am _____ durch Straßenverkehrsamt _____	mindestens 30 Jahre? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Kopie des Führscheines, Vorder- <u>und</u> Rückseite ist beigelegt)	<b>Anforderungen erfüllt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	_____ Datum, Sachbearbeiter

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen sowie
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

**Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV**

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und/oder
  2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift der Begleitperson

**Anlage:** Kopie Führerschein (Vorder- und Rückseite)